

# Gesetzgebender Rath

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **3 (1800-1801)**

PDF erstellt am: **21.09.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Freitag, den 6 Febr. 1801.

Viertes Quartal.

Den 17 Pluviose IX

## Gesetzgebender Rath, 12. Jan.

(Fortsetzung.)

(Beschluss des Berichts der Civ. Gesetz. Com., in Betreff  
der zwischen der Gemeindskammer Baden, und  
der Gemeinde Göslikon über das Kirchengut vor-  
waltenden Streitsache.)

Dieses wies sie in diesem Revisionsansuchen ab, und  
das nämliche that nachher das Cantonsgericht auch am  
16. Jenner 1800. Nun ergriff die Gemeindskammer am  
26. Merz 1800 ein anderes Mittel, und suchte bey  
Cant. Gericht zu beweisen, daß derselben die Appellation  
über das Urtheil des Distr. Gerichts noch zustehet, das  
Cantons-Gericht entschied auch wirklich, daß Appella-  
tion noch statt finde. Allein Göslikon wendete sich über  
diese incidental Frage an den obern Gerichtshof, der  
am 30. Sept. 1800, dieses Cantonsgerichtliche Urtheil  
kasirte; und darauf entschied am 20. Okt. lezthin, das  
Suppleantengericht von Baden, daß das Cantonsgericht-  
liche Urtheil vom 26. Merz 1800 aufgehoben, und jenes  
des Distr. Gerichts v. 26. May 1799, bestätigt seyn soll.

Und jetzt endlich wendet sich die Gemeindskammer erst  
dahin, wohin sie gleich anfänglich sich hätte wenden  
sollen, nämlich an Sie B. G., um von Ihnen, denen  
die höchste Aufsicht und Vorsorge über Kirchen- und Ar-  
mengüter, im Namen der Nation obliegt, diejenige Ver-  
fügung zu erhalten, welche die vorliegende Gesetze und  
Verfassung fordern. Wir schlagen Ihnen aus den vorange-  
schickten Gründen, darüber folgenden Dekretsvorschlag vor:

Der gesetzgebende Rath

Auf die Bittschrift der Gemeindskammer von Baden,  
welche sich im Namen des dortigen Spitals, über die zwi-  
schen ihr und der Gemeind Göslikon vom Distr. Gericht  
Baden am 21. May 1799 ausgefalltes, und am 20ten  
Okt. 1800, von dem Suppleantengericht von da bestätig-  
tes Urtheil, beschweret.

In Erwägung, daß das Gesetz vom 24. Juli 98, nur  
über Verwahrung und Besorgung der Kirchengüter, kei-  
neswegs aber über das Eigenthum derselben verfügt;

In Erwägung, daß dasselbe diese Verwahrung nur in  
jenen Gegenden den betreffenden Kirchhöfen und Gemein-  
den zuspricht, wo vorhin den Landböfthen oder andern  
öffentlichen Stellen, die durch die neue Verfassung abge-  
schafft sind, dieselbe zukam;

In Erwägung, daß es nie in der Competenz der  
richterlichen Gewalt liegen kann, über diese bloße Voll-  
ziehungsmaßregel zu entscheiden, und mithin sowohl das  
Distriktsgericht als nachher das Suppleantengericht in  
ihren gemeldten Urtheilen die Grenzen ihrer Gewalt über-  
schritten;

In Erwägung, daß wenn die Gemeinde Göslikon  
Eigenthumsansprüche auf dieses Kirchengut zu machen  
hat, diese keineswegs mit jenem Gesetz vom 24. Juli 98  
in irgend einiger Verbindung stehen können, da dieses  
bloß über dessen Verwahrung verfügt;

In Erwägung, daß die von dem Minister der Künste  
und Wissenschaften am 20. Merz 99 ertheilte Weisung,  
die Forderungen wegen dem Kirchengut zu Göslikon für  
das Distriktsgericht zu bringen, zu unbestimmt abgefaßt  
worden;

In Erwägung, daß wenn auch die Gemeindskammer  
Baden einige Unförmlichkeiten in Versäumung der Zeit-  
fristen, sich zu Schulden kommen ließ, dieses dem Armen-  
gut zu Baden nicht zur Last fallen, in jedem Fall aber  
die überschrittene Competenz von Seiten der richterlichen  
Gewalt, keine gesetzliche Wirkung haben kann;

verordnet:

1. Die von dem Minister der Künste und Wissenschaften  
am 20. Merz 99, in Betreff der zwischen der  
Gemeindskammer Baden, und der Gemeinde Gös-  
likon über das Kirchengut vorwaltenden Streitsache

erlassene Weisung ist aufgehoben, und wird dahin erläutert.

2. Daß wenn es um die Frage zu thun ist, in wessen Verwahrung das Kirchengut vermög des Gesetzes vom 24. Juli 1798 liegen müsse, die Partheyen sich deswegen an die vollziehende und nicht an die richterliche Gewalt zu wenden haben.
3. Wann aber die Gemeinde Gössikon an das Kirchengut und die damit verbundene Rechte, Eigenthums-Ansprachen machen zu können glaubt, so sey diese Frage ganz abgesondert von der obigen, ohne Rücksicht auf das Gesetz vom 24. Juli 1798, von den richterlichen Behörden zu behandeln.
4. Die Vollziehung des Distrikturntheils vom 21. May 1799, so wie das Suppleantennurtheil vom 20. Okt. 1800, bleibt hiemit suspendirt.

Der Dekretsvorschlag über die Einverleibung der Höfe Hergis und Schwiebogen, in die Gemeinde Seelisberg, wird in neue Berathung, und hernach zum Dekret erhoben; mit Beyfügung (in den Erwägungsgründen) daß die Vereinigung nur in kirchlicher Hinsicht geschehe. (S. das Decret S. 953.)

Die Saalinspektoren legen ihre Rechnung für die 2 letzten Monate des J. 1800 ab, die der Finanzcommission zur Untersuchung übergeben wird.

Die Petitionencommission berichtet über nachfolgende Gegenstände:

1. Zehen Zehndgerechtigkeitsbesitzer im C. Solothurn, indem sie ihre durch den Nichtbezug der Zehnden für 1798, 99 und 1800 veranlaßte mißliche Lage vorstellen, wünschen die ihnen von daher gebührenden Entschädigungen bestimmt, und dieselben auf die Loosung der zu verkauffenden Nationalgüter angewiesen zu sehn. In Erwägung, daß die Finanzcommission sich in gegenwärtigem Augenblick mit den Mitteln beschäftigt, wie die Besitzer von Zehndgerechtigkeiten für die 3 letzten Jahre zu entschädigen seyen; in Erwägung, daß die Loosung aus den zu verkaufen erkannten Nationalgütern, allbereits ihre gesetzliche Bestimmung erhalten hat, rathet die Pet. Commission, in diese Petition nicht einzutreten, Angenommen.

2) Siemsi Mülli von Bremgarten, der als Procurirter mehrerer Mitglieder der Crispinschen Bruderschaft, vor langer Zeit in Betreff der Vertheilung des Fonds derselben, eine Petition bey der vorigen Gesetzgebung einlegte, über die niemals verfügt wurde, verlangt die Rückstellung seiner und seiner Mitprocurirten damals eingelegten Procur, die ihm gegen die Procur-

geber nöthig wird. — Wird an die Canzley des Rathes gewiesen.

3. Eine Petition der Gemeinde Rotherschmyl, Ct. Luzern, ihre Trennung von Rothenburg betreffend, wird der Polizeycommission zugewiesen.

4. Das Distr. Gericht Schwyz verlangt den Rückstand seiner Besoldungen. — Wird an die Vollziehung gewiesen.

Folgendes Befinden des Volkz. Rathes wird verlesen, und der Civilgesetzgebungscommission überwiesen:

B. Gesetzgeber! Der Volkz. Rath theilt Ihnen seine Bemerkungen mit, die er über den Gesetzesvorschlag vom 30. Dec., in Betreff der Revisionen für den Ct. Sentis, zu machen fand.

Der Erwägungsgrund schien dem Volkz. Rath nicht die Klarheit und Richtigkeit eines allgemeinen Grundsatzes zu besitzen, der die daraus abgeleitete Verfügung rechtfertigt, und zu ihrer richtigen Auslegung und Anwendung beiträgt.

Die Begriffe der Appellation und die der Revision, welche in diesem Erwägungsgrund in einander zu fließen scheinen, sind ihrer Natur nach, sehr verschieden. Die Weiterziehung ist ein Mittel, welches den Partheyen ertheilt wird, eine ausgenommene Prozedur nach der Beurtheilung eines obern Richters zu unterwerfen, damit diejenige Parthey, die durch das Urtheil eines niedern, sich in ihren Rechten verletzt zu seyn glaubt, jene Gerechtigkeit erlangen möge, welche sie zu verlangen sich berechtigt haltet. In dem Fall einer Weiterziehung, muß die Prozedur an den oberen Richter vollkommen in jene Lage gebracht werden, wie sie sich bey dem niedern Richter bey Beurtheilung derselben befand, so daß keine neuen Gründe noch Titel u. s. w., die nicht erstinstanzlich untersucht wurden, dem Richter der zweyten Instanz vorgelegt werden können.

Die Revision hingegen ist ein Mittel, die verhoffte Gerechtigkeit selbst noch, nach letztinstanzlicher Beurtheilung einer Sache zu erhalten. Zu diesem wird erfordert, daß die Revisionsbegehrende Parthey Gründe vorbringe, die in der Prozedur nicht vorkommen, die die Parthey vorzubringen gesetzlich verhindert war, und die von einer Beschaffenheit sind, daß sie die Abänderung des ergangenen endlichen Urtheils veranlassen könnten.

Die Verschiedenheit dieser Begriffe, von welcher sich der Volkz. Rath Rechenschaft gab, machten ihm die Folgerungen unerklärbar, die der Erwägungsgrund ableitet, und welchem zufolge eine Revision bey den untern Gerichten, an die Stelle der Appellation, und bey den obern, an

jene der Cassation trittet, so daß mithin derjenige, welcher sich der Appellation oder Cassation bedient, dadurch auf das Revisionsrecht Verzicht leistet.

Wenn allenfalls hier die Reforme mit dem Begriffe der Revision verwechselt worden wäre, so folget doch nicht weniger eine Unrichtigkeit aus dieser Ansicht, indem sich die Reforme von der Revision dadurch unterscheidet, daß eine Parthey nach der gesetzlichen Vorschrift auf die neue Anhebung der Prozedur von dem endlichen Urtheil schließen kann, da hingegen die Revision erst nach dem endlichen Urtheil anberlangt wird. Erstere bezieht sich bloß auf Abänderung der Prozedur, letztere aber auf Abänderung der Prozedur und des Urtheils. Zuverlässig kann dann das Begehren einer Reform und die Einlegung einer Appellation nicht neben einander bestehen. Aber die Verfolgung einer Prozedur auf dem Weg der Appellation oder der Cassation, kann keine Parthey der Rechtswohlthat einer Revision berauben, denn dieses Recht wird nur auf Gründe und Titel erlangt, die der Parthey erst nach Verführung der Prozedur bekannt werden.

Eben so scheint auch dem Vollz. Rath, daß ein Cassationsurtheil des obersten Gerichtshofs ein Revisionsbegehren auf keine Weise prejudiciren könne; denn der oberste Gerichtshof als Cassationsgericht, spricht nicht über den Grund der Sache, sondern nur über die Legalität des gerichtlichen Verfahrens. Er ist kein Appellationsgericht, sondern einzig eingesetzt, jede Theile der richterlichen Gewalt, die sich von der gesetzlichen Ordnung entfernen würden, zur genauen Beobachtung der Gesetze zurückzuführen. Seine Urtheile können also nicht als definitiv über die Sache selbst angesehen werden. Sie erklären bloß, daß ein Gericht weder die Form noch die Gesetze, bey Beurtheilung der ihm vorgelegten Prozedur verletzt habe.

Der Vollz. Rath glaubt auch Ihre Aufmerksamkeit, B. G., auf die gesetzliche Verfügung selbst zu heften, die ihm darum nicht zweckmäßig zu seyn scheint, weil sie sich auf einen einzelnen Canton bezieht. Diese einzelnen Gesetze befördern durchaus nicht den Gang der Gerechtigkeitspflege; sie geben vielmehr Anlaß zu Verwirrungen, indem sie Induktionen und Erklärungen zu recht fertigen scheinen, die oft unrichtig angebracht werden.

So überzeugt nun der Vollz. Rath ist, daß dieser Gesetzesvorschlag Ihre wohlthätige Absicht B. G. verfehlen werde, so sehr muntert er Sie auf, diesen Gegenstand zu verfolgen. Das summarische Recht, nach welchem in den östlichen Cantonen Helvetiens die Ge-

rechtigkeitspflege verwaltet wird, veranlaßte und begünstigte häufige Revisionsbegehren, welchen um so eher gesetzliche Schranken gesetzt werden sollen, da sie die Sache der Gerechtigkeit schwankend machen, das Ansehen der Gerichte untergraben und das auf einem erlangten Recht sich gründende Eigenthum unsicher machen. Vielleicht dürften Sie aber B. G. finden, daß es schwer halten wird, diesen Gegenstand einzeln zu behandeln, da er einen Theil des Rechtsgangs ausmacht, der sich auf die Organisation der richterlichen Gewalt gründet und das Benehmen der Partheyen sowohl als das Verfahren der Gerichte genau bestimmen sollte, nach welchem dann auch die Bedingnisse und Rechte der Revision können entwickelt werden, gegen deren wirkliche Mißbräuche provisorische oder für einzelne Cantone gegebene Gesetze, wenig Schutz gewähren können.

Der Vollz. Rath ladet Sie mithin B. G. ein, diesen Gegenstand unter seiner allgemeinen Beziehung zu betrachten, und die Verwaltung der Gerechtigkeitspflege nach gesetzlichen allgemeinen Formen zu organisiren.

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Finanzcommission gewiesen:

B. G. Sie übersandten dem Vollz. Rath die Bittschrift der zinspflichtigen Bürger des Distrikts Muri, Cantons Baden, welche anzeigen, daß sie aufgefordert worden seyen, einen dem ehemaligen Landvogtenamt der obern Freyen Aemter gefallenen Bodenzins und Vogtssteuer zu Händen des Staats zu entrichten, von welcher Abgabe die Zinspflichtigen befreit zu seyn glauben, und folglich dieser Schuld enthoben zu werden bitten. — Sie laden den Vollz. Rath ein, nähere Berichte über diesen Gegenstand einzuziehen, besonders aber in Erfahrung zu bringen, wie der dahierige Urbar laute, ob in den Fertigungsprotokollen des Gerichts Muri von dieser Bodenzinspflicht keine Erwähnung geschehe? und ob für den, von der Gemeinde Althüsern ehemals bezahlten Bodenzins in Roggen, nicht alle Güter dieser Gemeinde verhaftet seyen?

Auf diese Einladung hat der Vollz. Rath die nöthigen Erkundigungen eingezogen, und theilt Ihnen das Resultat davon in beyliegend enthaltenen Abschriften aus den Documenten der Schatzarchiven zu Baden mit, woraus sich ergibt, daß jene landvögtliche Getreidzins auf den sämtlichen Gütern von ganzen Gemeinden haften, die zwar weiter nicht specificirt sind; hingegen zeigt es sich aus den beygefügten Auszügen der Fertigungsprotokollen des Amts Muri, daß diese

Zinse von jeher in gewissen Verhältnissen auf die Güter der betreffenden Gemeinden vertheilt wurden. — Der Vollz. Rath betrachtet diese einem ehemaligen Amtmann zu Baden ausgerichtete Getreid- und Geldzinse als gewöhnliche Bodenzinse, welche daher mit allen übrigen Grund- und Bodenzinsen gleiches Schicksal zu theilen haben; hingegen findet derselbe, daß das von jedem Haus in dem Amt Muri, einem vormaligen Landvogt bezahlte Huhn unter diejenigen Feudalbeschwerden gehöre, welche kraft der Verfassung und der gegenwärtigen Gesetze ohne Entschädigung abgeschafft sind; jedoch will der Vollz. Rath Ihnen in dem Entscheid über diese Sache nicht vorgreifen, sondern überläßt es gänzlich Ihrem klugen Ermessen, das Gutfindende darüber zu verfügen. Der Entscheid über diese Gefälle, wird auch zugleich über mehrere Staatszinse, von ähnlicher Art und Natur, wovon einige ebenfalls zu bezahlen verweigert werden, den Ausspruch geben; weßhalb der Vollz. Rath demselben mit Verlangen entgegensteht.

Huber erhält auf sein Verlangen, Entlassung aus der Civilgesetzgebungscommission, und an seine Stelle wird Jenner in die Commission geordnet.

Am 13. Jan. war keine Sitzung.

### Gesetzgebender Rath, 14. Jan.

Präsident: Bay.

Auf den Antrag der Finanzcommission wird folgendes Dekret angenommen:

Der gesetzgebende Rath — Auf die Botschaft des Vollz. Rathes vom 5. Jenner 1801, wodurch derselbe die Bevollmächtigung zum Verkauf eines dem Kloster zu Neu St. Johann im St. Vinth zuständigen Wirthshauses nebst einer kleinen Wiese begehrt;

(Die Fortsetzung folgt.)

### Kleine Schriften.

Rede nach der Einsetzung der neuernannten Verwaltungskammer des Cantons Zürich, den 20. Jenner 1801. Gehalten von Bürger Präsident Escher. 8. Zürich b. Waser. S. 16.

Ein würdiges Seitenstück zu der von uns (in N. 240) angezeigten Rede des zürcherischen Regierungsrathhalters bey Einsetzung der neuen Kammer. Der

B. Escher setzt darin seine Begriffe über den Standpunkt, in welchem die neuen Verwalter stehen, und über die Laufbahn, die sie betreten, auseinander. Folgendes diene zur Probe:

„Sollten wir je in den Fall kommen, das Interesse unserer Cantonsmitbürger gegen auswärtige Behörden zu verfechten, dann seyen unsere Schritte zwar von Vorsicht geleitet, aber nie gebreche es ihnen an unerschütterlicher Standhaftigkeit, die nichts unversucht läßt, und einzig der Uebermacht des Stärkern weicht. — Als Vollstrecker höherer Aufträge, legen wir in die Ausführung jener durch die bisherigen Verhältnisse, der Regierung abgedingten, oft drückenden Maßnahmen, wenn deren weiters erforderlich seyn sollten, alle von uns abhängende, mit der Erreichung des Endzwecks vereinbare Milderung; leihen wir jeder dießfälligen begründeten Vorstellung williges Gehör, aber leiden wir niemals offenbare Nichtbefolgung gesetzlicher Verfügungen, zumal Aufschub und übelberechneter Widerstand öfters aus Uebel noch Aergers erschafft. — Mit allen öffentlichen Behörden und Beamteten seyen wir uns gerade von Anfang, so viel es von uns abhängt, in das freundschaftlichste Einverständnis. Jedem erweisen wir alle schuldige Achtung, aber vergeben wir uns auch nichts von dem, was uns dießfalls gebührt, keineswegs um unserer Personen, sondern um des Charakters willen, den wir bekleiden, und weil geduldete Hintansetzung der schuldigen Achtung, zuletzt in Verachtung ausartet. — Wann unsere Stelle uns mit den verdienstvollen Vorstehern der Kirchen und Schulanstalten in Verhältnisse bringt; so erweisen wir in ihnen, ihrem ehrwürdigen Stand alle gebührende Achtung, und legen schon dadurch den Glauben zu Tag, daß ohne Religion im Staat, keine Verfassung, heisse sie wie sie wolle, auf sicheren Fundamenten ruhe, und daß Vernachlässigung des Schulunterrichts, Unsitlichkeit und für jetzige und künftige Geschlechter die traurigsten Folgen erzeuge. — Finden wir Gelegenheit und Kräfte, den thätigen Mitgliedern jener öffentlichen und Privatinsstitute zur Unterstützung hilfsbedürftiger Armer und Kranker, in ihren gemeinnützigen Arbeiten freundschaftliche Hand zu bieten; so sey auch dieß unserm Herzen ein angenehmes Geschäft. Immer freue es uns, daß, wenn die gegenwärtigen Umstände, dem Staat die Erfüllung seiner dießfälligen Verpflichtungen nicht in ihrem ganzen Umfang gestatten, einseitigen edle Menschenfreunde so viel möglich in die Lücke treten.“